

# TE Vwgh Beschluss 2017/5/29 Ro 2015/02/0019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.2017

## Index

L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol;  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);  
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

B-VG Art133 Abs4;  
GVG Tir 1996 §11 Abs3;  
VwGG §25a Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwGG §34 Abs1a;

1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
- 
1. VwGG § 25a heute
  2. VwGG § 25a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
  3. VwGG § 25a gültig von 01.01.2017 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
  4. VwGG § 25a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
- 
1. VwGG § 34 heute
  2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
  3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
  5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzi als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des B in K, vertreten durch Dr. Axel Fuith, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 4a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 4. März 2015, Zl. LVwG- 2015/38/0394-1, betreffend Verlängerung der Bebauungsfrist nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz (Partei gemäß § 21 Abs. 1 Z 2 VwGG: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und den Hofrat Mag. Dr. Köller sowie die Hofrätin Mag. Liebhart-Mutzi als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Harrer, über die Revision des B in K, vertreten durch Dr. Axel Fuith, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Tschurtschenthalerstraße 4a, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 4. März 2015, Zl. LVwG- 2015/38/0394-1, betreffend Verlängerung der Bebauungsfrist nach dem Tiroler Grundverkehrsgesetz (Partei gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG: Bezirkshauptmannschaft Innsbruck), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 9. Jänner 2015 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Verlängerung der Bebauungsfrist um fünf Jahre für ein näher genanntes Grundstück gemäß § 11 Abs. 3 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) mit näherer Begründung abgewiesen. 1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 9. Jänner 2015 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Verlängerung der Bebauungsfrist um fünf Jahre für ein näher genanntes Grundstück gemäß Paragraph 11, Absatz 3, Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG) mit näherer Begründung abgewiesen.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde gemäß § 11 Abs. 3 TGVG als unbegründet ab (Spruchpunkt 1.) und sprach aus, dass die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei (Spruchpunkt 2.). 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Tirol die dagegen vom Revisionswerber erhobene Beschwerde gemäß Paragraph 11, Absatz 3, TGVG als unbegründet ab (Spruchpunkt 1.) und sprach aus, dass die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG gegen dieses Erkenntnis zulässig sei (Spruchpunkt 2.).

3 Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, es stehe unbestritten fest, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Baugrundstück handle, sowie, dass durch den Revisionswerber im Rahmen des Kaufvertrages vom 6. November 2009 die Erklärung abgegeben worden sei, dass das Grundstück innerhalb der in § 11 Abs. 3 TGVG genannten Frist von fünf Jahren bebaut werde. 3 Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, es stehe unbestritten fest, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Grundstück um ein unbebautes Baugrundstück handle, sowie, dass durch den Revisionswerber im Rahmen des Kaufvertrages vom 6. November 2009 die Erklärung abgegeben worden sei, dass das Grundstück innerhalb der in Paragraph 11, Absatz 3, TGVG genannten Frist von fünf Jahren bebaut werde.

4 Den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Verlängerung der Bebauungsfrist habe der Revisionswerber damit begründet, dass das Grundstück für seine Tochter bestimmt und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch

minderjährig, nämlich erst 15 Jahre alt sei. Den erläuternden Bemerkungen zur Novelle LGBl. Nr. 75/1999 des TGVG sei zu entnehmen, dass durch die Gesetzesbestimmung des § 11 Abs. 3 TGVG das Horten von Baulandgrundstücken hintangehalten werden solle; weiters diene die Bestimmung der Baulandmobilisierung. Unbebaute Baugrundstücke sollten dadurch dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zugeführt werden. Ob "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" im Sinne des § 11 Abs. 3 TGVG vorlägen, sei nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. Vorliegend habe dem Revisionswerber bereits bei Abgabe der Erklärung im Rahmen des Kaufvertrages bewusst sein müssen, dass eine Bebauung innerhalb von 5 Jahren, wie von ihm damals erklärt, nicht möglich sein werde. 4 Den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Verlängerung der Bebauungsfrist habe der Revisionswerber damit begründet, dass das Grundstück für seine Tochter bestimmt und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährig, nämlich erst 15 Jahre alt sei. Den erläuternden Bemerkungen zur Novelle Landesgesetzblatt Nr. 75 aus 1999, des TGVG sei zu entnehmen, dass durch die Gesetzesbestimmung des Paragraph 11, Absatz 3, TGVG das Horten von Baulandgrundstücken hintangehalten werden solle; weiters diene die Bestimmung der Baulandmobilisierung. Unbebaute Baugrundstücke sollten dadurch dem der Flächenwidmung entsprechenden Verwendungszweck zugeführt werden. Ob "besonders berücksichtigungswürdige Gründe" im Sinne des Paragraph 11, Absatz 3, TGVG vorlägen, sei nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. Vorliegend habe dem Revisionswerber bereits bei Abgabe der Erklärung im Rahmen des Kaufvertrages bewusst sein müssen, dass eine Bebauung innerhalb von 5 Jahren, wie von ihm damals erklärt, nicht möglich sein werde.

5 "Besonders berücksichtigungswürdige Gründe" im Sinne der angewandten Gesetzesbestimmung könnten nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nur darin bestehen, dass in den 5 Jahren, in welchen bebaut hätte werden müssen, schwerwiegende Gründe im Bereich des Erklärenden aufgetreten oder im Bezug auf die Bebauung nicht absehbare Umstände hervorgekommen seien; wesentlich sei jedenfalls, dass diese Gründe erst während der 5-jährigen Bebauungsfrist eingetreten und nicht bereits von vorneherein gegeben gewesen seien. Es hätten sich seit dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine die Situation zum Zeitpunkt der Erklärung ändernden Umstände ergeben. In einer Gesamtschau lägen daher gegenständlich keine die Verlängerung der Bebauungsfrist begründenden "besonders berücksichtigungswürdigen Gründe" vor. Die ordentliche Revision sei zuzulassen, weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der "besonders berücksichtigungswürdigen Gründe" im Sinne des § 11 Abs. 3 TGVG fehle. 5 "Besonders berücksichtigungswürdige Gründe" im Sinne der angewandten Gesetzesbestimmung könnten nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nur darin bestehen, dass in den 5 Jahren, in welchen bebaut hätte werden müssen, schwerwiegende Gründe im Bereich des Erklärenden aufgetreten oder im Bezug auf die Bebauung nicht absehbare Umstände hervorgekommen seien; wesentlich sei jedenfalls, dass diese Gründe erst während der 5-jährigen Bebauungsfrist eingetreten und nicht bereits von vorneherein gegeben gewesen seien. Es hätten sich seit dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung keine die Situation zum Zeitpunkt der Erklärung ändernden Umstände ergeben. In einer Gesamtschau lägen daher gegenständlich keine die Verlängerung der Bebauungsfrist begründenden "besonders berücksichtigungswürdigen Gründe" vor. Die ordentliche Revision sei zuzulassen, weil eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der "besonders berücksichtigungswürdigen Gründe" im Sinne des Paragraph 11, Absatz 3, TGVG fehle.

6 Der Revisionswerber erhob gegen dieses Erkenntnis zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 24. September 2015, E 846/2015, ablehnte. 6 Der Revisionswerber erhob gegen dieses Erkenntnis zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, welcher die Behandlung derselben mit Beschluss vom 24. September 2015, E 846 aus 2015,, ablehnte.

7 In der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Revision verweist der Revisionswerber zur Frage von deren Zulässigkeit zum einen auf die Zulässigkeitserklärung durch das Verwaltungsgericht und zum anderen auf eine "falsche Herangehensweise" des Verwaltungsgerichtes bei der Lösung der Rechtsfrage gemäß § 11 Abs. 3 TGVG, wodurch ein "Eingriff in das subjektive Recht des Revisionswerbers auf Verlängerung der Bebauungsfrist" vorliege. 7 In der nunmehr an den Verwaltungsgerichtshof erhobenen Revision verweist der Revisionswerber zur Frage von deren Zulässigkeit zum einen auf die Zulässigkeitserklärung durch das Verwaltungsgericht und zum anderen auf eine "falsche Herangehensweise" des Verwaltungsgerichtes bei der Lösung der Rechtsfrage gemäß Paragraph 11, Absatz 3, TGVG, wodurch ein "Eingriff in das subjektive Recht des Revisionswerbers auf Verlängerung der Bebauungsfrist" vorliege.

8 Mit Schreiben vom 14. März 2017 erstattete der Revisionswerber einen ergänzenden Schriftsatz, in welchem er auf eine zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Rechtslage nach dem TGVG mit 1. Oktober 2016 hinweist.

9 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 9 Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 10 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

11 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. 11 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

12 Die vorliegende Revision lässt im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfragen erkennen, denen für den Revisionsfall grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukäme. 12 Die vorliegende Revision lässt im Rahmen ihrer Zulässigkeitsbegründung keine Rechtsfragen erkennen, denen für den Revisionsfall grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukäme.

13 Festzuhalten ist zunächst, dass mit dem bloßen Hinweis durch das Verwaltungsgericht in der Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 11 Abs. 3 TGVG nicht dargelegt wird, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Entscheidung über die Revision zu beantworten wäre. Insofern wird damit auch den Begründungserfordernissen nach § 25a Abs. 1 zweiter Satz VwGG nicht Genüge geleistet; Zweck dieser Begründungspflicht ist nämlich bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage (vgl. z.B. VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN). 13 Festzuhalten ist zunächst, dass mit dem bloßen Hinweis durch das Verwaltungsgericht in der Zulassungsbegründung des angefochtenen Erkenntnisses auf fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 11, Absatz 3, TGVG nicht dargelegt wird, welche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vom Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der Entscheidung über die Revision zu beantworten wäre. Insofern wird damit auch den Begründungserfordernissen nach Paragraph 25 a, Absatz eins, zweiter Satz VwGG nicht Genüge geleistet; Zweck dieser Begründungspflicht ist nämlich bei einer ordentlichen Revision die vom Verwaltungsgericht vorzunehmende Fokussierung auf die vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende grundsätzliche Rechtsfrage vergleiche , z.B. VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN).

14 Das Verwaltungsgericht hätte daher in der Begründung zum Ausspruch der Zulässigkeit der Revision (kurz) darzulegen gehabt, welche - konkret auf die vorliegende Beschwerdesache bezogene - grundsätzliche Rechtsfrage der Verwaltungsgerichtshof (erstmal) zu lösen hätte.

15 Diesem Erfordernis entspricht zunächst die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht, weil sie nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zu § 11 Abs. 3 TGVG hinweist, ohne konkret die ungeklärte Rechtsfrage darzulegen (vgl. dazu auch etwa VwGH vom 24. März 2016, Ro 2016/11/0005, mwN). 15 Diesem Erfordernis entspricht zunächst die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht, weil sie nur ganz allgemein auf das Fehlen von Rechtsprechung zu Paragraph 11, Absatz 3, TGVG hinweist, ohne konkret die ungeklärte Rechtsfrage darzulegen vergleiche , dazu auch etwa VwGH vom 24. März 2016, Ro 2016/11/0005, mwN).

16 Wenn in diesem Zusammenhang in der Zulässigkeitsbegründung der Revision allgemein auf den Umstand

verwiesen wird, dass die ordentliche Revision vom Verwaltungsgericht für zulässig erklärt worden sei, wird damit eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt.

17 Ein Revisionswerber hat nämlich auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet (vgl. etwa VwGH vom 22. November 2016, Ro 2015/02/0005, mwN). 17 Ein Revisionswerber hat nämlich auch bei Erhebung einer ordentlichen Revision von sich aus die Zulässigkeit der Revision gesondert darzulegen, sofern er der Ansicht ist, dass die Begründung des Verwaltungsgerichtes für die Zulässigkeit der Revision nicht ausreicht, oder er andere Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung für relevant erachtet vergleiche , etwa VwGH vom 22. November 2016, Ro 2015/02/0005, mwN).

18 Der Revisionswerber behauptet in der Zulässigkeitsbegründung weiters eine "falsche Herangehensweise" des Verwaltungsgerichtes bei der Lösung der Rechtsfrage nach § 11 Abs. 3 TGVG. 18 Der Revisionswerber behauptet in der Zulässigkeitsbegründung weiters eine "falsche Herangehensweise" des Verwaltungsgerichtes bei der Lösung der Rechtsfrage nach Paragraph 11, Absatz 3, TGVG.

19 Dazu ist Folgendes zu sagen:

20 Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten. Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt (vgl. etwa VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN). 20 Der Verwaltungsgerichtshof ist nach dem Revisionsmodell nicht dazu berufen, die Einzelfallgerechtigkeit in jedem Fall zu sichern - diese Aufgabe obliegt den Verwaltungsgerichten. Einer Rechtsfrage kann nur dann grundsätzliche Bedeutung zukommen, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besitzt vergleiche , etwa VwGH vom 23. September 2014, Ro 2014/01/0033, mwN).

21 Die Beurteilung, ob ein "besonders berücksichtigungswürdiger Grund" im Sinne der angewendeten Bestimmung des § 11 Abs. 3 TGVG vorliegt, hat sich am festgestellten Sachverhalt zu orientieren und bildet somit keine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende, also keine grundsätzliche Rechtsfrage. Insbesondere im Hinblick darauf, dass der für den gegenständlichen Antrag auf Verlängerung der Bebauungsfrist genannte, in der familiären Sphäre des Revisionswerbers gelegene Grund (nämlich die bestehende Minderjährigkeit seiner Tochter mit Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist) unbestritten bereits bei Abschluss des Kaufvertrages über das Baugrundstück am 6. November 2009 vorlag, ist eine krasse Fehlbeurteilung durch das Verwaltungsgericht, welche es erforderlich machte, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen, jedenfalls nicht ersichtlich (vgl. z.B. VwGH vom 29. September 2016, Ra 2016/07/0062). 21 Die Beurteilung, ob ein "besonders berücksichtigungswürdiger Grund" im Sinne der angewendeten Bestimmung des Paragraph 11, Absatz 3, TGVG vorliegt, hat sich am festgestellten Sachverhalt zu orientieren und bildet somit keine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende, also keine grundsätzliche Rechtsfrage. Insbesondere im Hinblick darauf, dass der für den gegenständlichen Antrag auf Verlängerung der Bebauungsfrist genannte, in der familiären Sphäre des Revisionswerbers gelegene Grund (nämlich die bestehende Minderjährigkeit seiner Tochter mit Ablauf der 5-jährigen Bebauungsfrist) unbestritten bereits bei Abschluss des Kaufvertrages über das Baugrundstück am 6. November 2009 vorlag, ist eine krasse Fehlbeurteilung durch das Verwaltungsgericht, welche es erforderlich machte, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen, jedenfalls nicht ersichtlich vergleiche , z.B. VwGH vom 29. September 2016, Ra 2016/07/0062).

22 Wenn der Revisionswerber im ergänzenden Schreiben vom 14. März 2017 weiters auf eine Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die Bebauungsfrist nach § 11 TGVG hinweist, ist darauf zu verweisen, dass diese, am 1. Oktober 2016 in Kraft getretene, Bestimmung gegenständlich nicht präjudiziell ist. Gegen die im vorliegenden Fall angewendete Vorgängerbestimmung des § 11 Abs. 3 TGVG hegte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken (vgl. den vorzitierten Ablehnungsbeschluss vom 24. September 2015). 22 Wenn der Revisionswerber im ergänzenden Schreiben vom 14. März 2017 weiters auf eine Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die Bebauungsfrist nach Paragraph 11, TGVG hinweist, ist darauf zu verweisen, dass diese, am 1. Oktober 2016 in Kraft getretene, Bestimmung gegenständlich nicht präjudiziell ist. Gegen die im vorliegenden Fall angewendete Vorgängerbestimmung des Paragraph 11, Absatz 3, TGVG hegte der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken vergleiche , den vorzitierten Ablehnungsbeschluss vom 24. September 2015).

23 In der Revision werden damit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. 23 In der Revision werden damit insgesamt keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2017

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015020019J00

**Im RIS seit**

20.06.2017

**Zuletzt aktualisiert am**

19.07.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)